



ERZBISTUM
BERLIN

Erzbischöfliches Ordinariat, Niederwallstraße 8 - 9, 10117 Berlin

ERZBISCHÖFLICHES
ORDINARIAT

Per E-Mail

Alle Mitarbeitende EBO und Außenstellen
Pfarrer und Pfarrgemeinden im Erzbistum Berlin
Katholische Schulen

Der Generalvikar

S.I.ura / 15-59

Berlin, 11.08.2020

Rundschreiben Erzbistum Berlin Nr. 27/2020
Gemeinsames Singen und Aktualisierung
Schutzkonzept für die Feier von Gottesdiensten im Erzbistum Berlin

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Schwestern und Brüder,

mit der zweiten Verordnung zur Änderung SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung für das Land Berlin vom 21.07.2020 ergaben sich auch Änderungen für das gemeinsame Singen in geschlossenen Räumen in Berlin.

In § (1) heißt es: „(1) In geschlossenen Räumen darf gemeinsam nur gesungen werden, wenn die im Hygienerahmenkonzept der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung nach § 2 Absatz 3 festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards eingehalten werden. Satz 1 gilt nicht für in § 1 Absatz 3 genannte Personen.“ (<https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/>)

Das Hygienerahmenkonzept der Senatsverwaltung für Kultur und Europa wurde gestern veröffentlicht und kann hier nachgelesen werden:

https://www.berlin.de/sen/kulteu/aktuelles/corona/20200810_kultur_trotz_corona_hygienekonzept.pdf

In diesem Zusammenhang aktualisieren wird das **Schutzkonzept für die Feier von Gottesdiensten im Erzbistum Berlin** (Rundschreiben Nr. 15/2020 vom 24.04.2020) wie folgt:

11. Musik und Gesang im Gottesdienst

- a. Auf musikalische Begleitung durch Blasinstrumente wird verzichtet. Alle anderen Formen von Musik und Instrumenten sind erlaubt. Bis zu fünf Einzelstimmen können den Gottesdienst musikalisch mitgestalten.
- b. Der Gemeindegesang wird auf Gloria, Halleluja und Sanctus beschränkt. Bei Gottesdiensten mit Gemeindegesang ist der Mindestabstand auf 2 Meter zu erweitern (siehe Punkt 9). Mund und Nase sind beim Singen zu bedecken.
- c. Für den Chorgesang sind die Regelungen des jeweiligen Bundeslandes zu beachten.

Die gesamte aktualisierte Fassung des Schutzkonzeptes können Sie der Anlage entnehmen.

Postfach 04 04 06
10062 Berlin
Telefon +49 30 32684-131
Telefax +49 30 326847405
Generalvikar@erzbistumberlin.de

Bleiben Sie behütet.

Mit herzlichen Grüßen und guten Wünschen für die verbleibende Sommerzeit



P. Manfred Kollig SSSC
Generalvikar

Das Rundschreiben ist unter www.erzbistumberlin.de/dokumentencenter und in Regisafe unter Aktenzeichen 15-59:Rundschreiben abrufbar.

Anlage: Schutzkonzept für die Feier von Gottesdiensten im Erzbistum Berlin – Stand: 11.08.2020

Schutzkonzept für die Feier von Gottesdiensten im Erzbistum Berlin – Stand: 11.08.2020

Das vorliegende Schutzkonzept soll helfen, verantwortlich mit den Lockerungen der Versammlungsordnung im Rahmen der Covid-19-Pandemie umzugehen. Es bleibt die Verantwortung jedes einzelnen, andere und sich selbst zu schützen und körperliche Nähe, soweit das möglich ist, zu vermeiden. Die Pflicht zur gegenseitigen Fürsorge zu erfüllen und achtsam miteinander umzugehen, ist der Leitgedanke für dieses Konzept und macht Gebet und Gottesdienst glaubwürdig.

Die Anordnungen der staatlichen Behörden für Versammlungen sind weiterhin auch für die Zusammenkünfte im Rahmen von gemeinsamen Gebetszeiten und Gottesdiensten im Erzbistum Berlin zu befolgen. Für die Umsetzung der staatlichen Vorgaben werden folgende Richtlinien erlassen:

1. Menschen mit **Erkältungssymptomen** wird dringend geraten, auf die Teilnahme an der Feier der Gottesdienste zu **verzichten**.
2. Für die Gottesdienste stehen je nach Größe des Kirchenraums 2-4 **Helferinnen und Helfer** zur Verfügung, die entsprechend eingewiesen werden und auf die Einhaltung der Richtlinien achten.
3. Es wird das Mögliche getan, damit jeder Besucher und jede Besucherin beim Betreten der Kirche die **Hände desinfizieren** kann. Es soll darauf geachtet werden, dass die Einwirkungszeit von 30 Sekunden eingehalten wird.
4. Wenn eine **Dokumentationspflicht** („Teilnehmerliste“) besteht, wird diese entsprechend den geltenden staatlichen Vorgaben erfüllt. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer tragen sich selbst in Listen ein. Optional können die Helferinnen und Helfer die Besucherinnen und Besucher in vorhandenen Listen abhaken bzw. neue Mitfeiernde ergänzen.
Es wird empfohlen, die Listen nicht offen auszulegen, sondern bereits mit Datum und Uhrzeit versehene Zettel zu verwenden. Jede anwesende Person füllt den Zettel selbst aus und wirft diesen wie bei Wahlen in einen geschlossenen Karton oder Kasten, der unter Wahrung der Datenschutzrichtlinien aufbewahrt wird (beaufsichtigt im Kirchenraum, anschließend unter Verschluss).
Auch wenn keine Dokumentationspflicht besteht, ist die Dokumentation der Teilnehmer/-innen dringend empfohlen.
5. Zwischen dem Ende eines Gottesdienstes und dem Beginn des nächsten Gottesdienstes besteht ein genügend großer Abstand, um größere Ansammlung von Menschen zu vermeiden, den Kirchenraum zu lüften und entsprechende hygienische Maßnahmen wie z.B. das Reinigen von Türklinken vornehmen zu können. Es muss darauf geachtet werden, dass der Kirchenraum wenigstens 15 Minuten richtig gelüftet wird (Durchzug). Zwischen den Gottesdiensten sollten außer den Helferinnen und Helfern keine weiteren Personen im Kirchenraum sein.
6. Die **Weihwasserbecken** bleiben leer.
7. **Kollektenkörbe** werden nicht durch die Reihen gereicht, sondern an einem geeigneten Ort in der Kirche aufgestellt.
8. **Gebet- und Gesangbücher** werden nicht zum Ausleihen angeboten.
9. Unabhängig von den in den einzelnen Bundesländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt erlassenen zahlenmäßigen Begrenzungen für eine Versammlung ist zwischen den Personen nach allen Seiten der **Abstand von 1,50 m** zu gewährleisten. Menschen aus demselben Hausstand können nebeneinander Platz nehmen und müssen auf den Abstand von 1,50 m zu den nicht zum Hausstand gehörenden Personen achten. Alle hier genannten Maßnahmen gelten sowohl für Zusammenkünfte in Kirchengebäuden als auch im Freien.
10. Körperlicher Kontakt beim Friedensgruß (wie z.B. Handschütteln oder Umarmung) wird **vermieden**.

11. Musik und Gesang im Gottesdienst

- a. Auf musikalische Begleitung durch Blasinstrumente wird verzichtet. Alle anderen Formen von Musik und Instrumenten sind erlaubt. Bis zu fünf Einzelstimmen können den Gottesdienst musikalisch mitgestalten.
- b. Der Gemeindegesang wird auf Gloria, Halleluja und Sanctus beschränkt. Bei Gottesdiensten mit Gemeindegesang ist der Mindestabstand auf 2 Meter zu erweitern (siehe Punkt 9). Mund und Nase sind beim Singen zu bedecken.
- c. Für den Chorgesang sind die Regelungen des jeweiligen Bundeslandes zu beachten.

12. Die liturgischen Dienste werden nicht auf die für die Versammlung erlaubte Teilnehmerzahl angerechnet und sind deshalb auf das notwendige Maß zu reduzieren: Neben dem Priester bzw. den Priestern maximal 1 Diakon, zwei Meßdienerinnen oder Meßdiener, eine Lektorin oder ein Lektor, eine Kantorin oder ein Kantor, eine Organistin oder ein Organist. Alle Personen, die einen liturgischen Dienst übernehmen, achten ebenfalls auf die entsprechenden Abstände.

13. Für Gottesdienste mit **Eucharistiefeier** ist außerdem zu beachten:

- a. Beim Betreten der Sakristei waschen sich die Sakristane unverzüglich die Hände. Ist dies nicht möglich, sind die Hände zu desinfizieren. Die Sakristane haben darauf zu achten, dass die liturgischen Gefäße sorgfältig gereinigt werden.
- b. Vor Beginn eines Gottesdienstes waschen sich die Priester und der Diakon unverzüglich die Hände. Ist dies nicht möglich, sind die Hände zu desinfizieren. Die Gaben und Gefäße befinden sich schon **auf dem Altar** oder in unmittelbarer Nähe. Nur der Priester oder Diakon nehmen die Gaben und Gefäße in die Hand.
- c. Auch während der Wandlung bleiben die Hostienschalen und der Kelch bedeckt.
- d. Für die Kommunionsspendung gilt:
 - i. Nur der Priester trinkt aus dem Kelch. Bei Konzelebration tauchen die Priester die Hostie in den Kelch, bevor der Hauptzelebrant aus dem Kelch trinkt.
 - ii. Die Kelchkommunion und die Mundkommunion finden nicht statt.
 - iii. Die Kommunion wird ohne Spendedialog („Der Leib Christi“ – „Amen“) ausgeteilt. Der Dialog kann ggf. einmal vom Altar aus vor der Kommunionausteilung gesprochen werden.
 - iv. Menschen, die mit der Bitte um Segnung zum Spender der Kommunion kommen, werden ohne Berührung gesegnet.

14. Weitere Empfehlungen:

- a. Es wird dringend empfohlen, dass die Mitfeiernden Mund und Nase bedecken, um bei den Dialogen im Gottesdienst die Ansteckungsgefahr zu verringern.
- b. Wo dies möglich ist, wird den Priestern und dem Diakon ein Gesichtsschutz empfohlen (z.B. ein „Visier“), was im Unterschied zu einem Mund-Nasen-Schutz nicht die Verstehbarkeit von Sprache beeinträchtigt.
- c. In den Sommermonaten wird geraten, von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, die Gottesdienste im Freien zu feiern. Hierfür gelten dieselben Richtlinien.
- d. Es soll vor Ort geprüft werden, ob für Senioren eigene Gottesdienste angeboten werden, um sie einerseits zu schützen und andererseits pastoral in ihrer speziellen Situation eigens ansprechen sowie auch sozial-caritative Unterstützung anbieten zu können.
- e. Auf Gottesdienste, die im Fernsehen, Rundfunk und im Internet übertragen werden, soll weiterhin hingewiesen werden.

Berlin, den 11. August 2020



P. Manfred Kollig SSCC

- Generalvikar -